



Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Büren

FGS-GmbH

Dr. Theo Fraune • Dr. Günter Gebbe • Ralf Stuhldreier • Dr. Christoph Sudendey

FTA für Schweine FTA für Schweine

Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Büren, Bruchberg 24, 33142 Büren

Bruchberg 24 • 33142 Büren

Tel.: 0 29 51 – 9 87 50

FAX: 0 29 51 – 9 87 515

Mythos 3: Zusatzstoffe sind schädlich.

Zusatzstoffe werden Futtermitteln aus den unterschiedlichsten Gründen zugesetzt. Man kann und sollte sie daher nicht alle über einen Kamm scheren und allgemein verteufeln.

Zusatzstoffe sind eine große Gruppe und müssen auf Futtermitteln inklusive ihrer Funktionsgruppe deklariert werden. Die „technologischen Zusatzstoffe“ sind z.B. Konservierungsmittel, Antioxidantien, Verdickungs- oder Geliermittel. Auf vielen Dosenfuttern findet man den Hinweis „ohne Konservierungsstoffe“. Diese bewusste Auslobung erweckt den Eindruck einer Besonderheit, in Wirklichkeit ist es aber eher eine Selbstverständlichkeit, da die Konservierung über den Sterilisationsprozess erfolgt und Ein Zusatz von Konservierungsstoffe daher nicht notwendig ist.

Die „sensorischen Zusatzstoffe“ sind Farb- und Aromastoffe. „Zootechnische Zusatzstoffe“ sind Verdaulichkeitsfördernde Zusatzstoffe oder Darmflorastabilisatoren. Und die „ernährungsphysiologischen Zusatzstoffe“ sind Vitamine, Provitamine, Spurenelemente und Aminosäuren. Die sind wichtig und fast unerlässlich bei einem Alleinfutter. Die Auslobung „frei von jeglichen Zusatzstoffen“ ist somit bei einem (Allein-)Futter, welches den kompletten Nährstoffbedarf des Tieres decken sollte, nicht ganz ungefährlich.

Jeder Zusatzstoff wird einem aufwendigen Prüfverfahren unterzogen, bevor er in Futtermitteln (oder Lebensmitteln) verwendet werden darf. Zuständig für die Zulassung ist die Europäische Kommission für Gesundheit und Verbraucherschutz in Brüssel (SANCO) zusammen mit Empfehlungen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (engl. European Food Safety Authority [EFSA]).

Die Sicherheit und damit Unbedenklichkeit von Zusatzstoffen wird im Übrigen weitaus intensiver geprüft als viele Kräuter, die zunehmend auch in Fertigfutter Verwendung finden. Abgesehen davon finden sich auch in unseren Lebensmitteln oft Zusatzstoffe, die einem aber oft gar nicht so bewusst sind, wie z.B. in Kaugummis oder jodierten Speisesalz.

Wie erkenne ich ein gutes Hundefutter? Wie lese ich das Etikett?

Eine korrekte Deklaration und angemessene Werbeaussagen (Produktbeschreibung) sagen auch etwas über die Seriosität und Sachkenntnis des Herstellers aus. Dies kann durchaus auch als Qualitätsmerkmal eines Futters betrachtet werden.

Durch die Futtermittelverkehrsverordnung (EG-VO 767/2009) wird die allgemeine Kennzeichnungspflicht von Hundefutter geregelt. Sie fordert eine ganze Reihe an Mindestangaben. Für die Beurteilung eines Futtermittels sind die Art des Futtermittels, die analytischen Bestandteile und die verwendeten Inhaltsstoffe sowie Zusatzstoffe am wichtigsten.

Bei der **“Art des Futtermittels”** unterscheidet man zunächst Alleinfuttermittel und Ergänzungsfuttermittel. Alleinfuttermittel sind per definitionem so zusammengesetzt, dass sie allein den kompletten täglichen Nährstoffbedarf des Tieres decken (eine Ergänzung mit anderen Futtermitteln also nicht nötig ist).

Im Gegensatz zu *Alleinfuttermitteln* decken *Ergänzungsfuttermittel* nicht den kompletten Nährstoffbedarf ab und müssen daher mit anderen Futtermittel kombiniert (= ergänzt) werden, z.B. mit einem Mineralfutter. Tut man dies nicht, kann es zu Mangelerscheinungen kommen.

Die **“analytischen Bestandteile”** nennen die prozentualen Anteile der Nährstoffgruppen, also Eiweiß (= Rohprotein), Fett (= Rohöl und -fette), Ballaststoffen (= Rohfaser) und Mineralstoffe (= Rohasche/Anorganische Stoffe). „Analytisch“ heißen sie deshalb, weil es für diese Nährstoffgruppen ein einheitliches Analyseverfahren gibt, die sogenannte Weender Analyse, mit der alle Futtermittel untersucht werden. Das garantiert vergleichbare Ergebnisse. Die Bezeichnung „Roh“ weist auf Stoffgruppen hin, d.h. es werden bestimmte Nährstoffgruppen mit gleichen Eigenschaften zusammengefasst. Nicht deklariert wird der Anteil an Kohlenhydraten, denn diese werden nicht per Analyse, sondern rechnerisch durch den Abzug aller anderen Rohnährstoffe von der Trockensubstanz bestimmt.

Der Gehalt an Feuchte muss nur angegeben werden, wenn dieser über 14 % liegt. Erst dann besteht Verderbnisgefahr, wenn die Futter nicht konserviert bzw. durch Trocknung oder Sterilisation haltbar gemacht werden. Bei Dosenfutter findet man daher immer eine Angabe zum Feuchtigkeitsgehalt und bei Trockenfutter nicht.

Die **“Zusammensetzung”** ist sozusagen die Zutatenliste und nennt die verwendeten Einzelfuttermittel und zwar in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile. An erster Stelle steht, welche Zutat am meisten drin ist. Eine zusätzliche Prozentangabe muss erfolgen, wenn auf der Verpackung das Vorhandensein einer bestimmten Zutat besonders hervorgehoben wird, sei es durch eine Abbildung, Grafik oder Text. Die Prozentangabe umfasst den Mindestgehalt, d.h. es dürften auch mehr sein.

Jeder Hersteller kann sich aussuchen, ob er seine Zutaten alle einzeln aufzählt (offene Deklaration), oder ob sie in den gesetzlich definierten Kategorien zusammenfasst (geschlossene Deklaration). Er muss sich für eine Variante entscheiden, eine Vermischung beider ist nicht zulässig. Wenn ein Futtermittel also z.B. Fleisch und Leber vom Rind enthält, kann dies entweder als „Muskelfleisch und Rinderleber“ oder als „Fleisch und tierische Nebenerzeugnisse“ deklariert werden. Der Unterschied besteht nur in der Art der Benennung.

Neben den einzelnen Zutaten müssen auch die **„verwendeten Zusatzstoffe“** deklariert werden. Der Hersteller muss Namen und/oder E-Nummer des Zusatzstoffes sowie die entsprechende Gruppenbezeichnung und die zugesetzte Menge angeben. Die für die Hundenahrung relevanten Gruppen umfassen die ernährungsphysiologischen Zusatzstoffe (Vitamine, Spurenelemente und Aminosäuren – keine Mineralstoffe!), die technologischen Zusatzstoffe (Konservierungsmittel, Antioxidantien, Bindemittel etc.) und die sensorischen Zusatzstoffe (Farb- und Aromastoffe). Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen finden sich in der Futtermittelzusatzstoffverordnung (EG-VO 1831/2003), ein Verzeichnis mit detaillierten Informationen über alle in Europa zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe im sogenannten Gemeinschaftsregister, welches frei zugänglich ist.

Worauf man bei einem Futter achten sollte, sind die *ernährungsphysiologischen Zusatzstoffe*, denn die machen letztlich den Unterschied zwischen einem Allein- und einem Ergänzungsfutter aus. Vitamine und Spurenelemente sind natürlich auch in den Rohstoffen enthalten, eine Ergänzung (vonseiten des Herstellers) ist bei Fertigfutter dennoch erforderlich, zumindest wenn es ein Alleinfutter ist. Auch müssen Verluste, die bei Herstellung und Lagerung entstehen, berücksichtigt und entsprechend ausgeglichen werden.

Da der allgemeine Trend beim Hundefutter immer mehr in Richtung Naturnähe geht, erscheinen fast täglich neue Produkte - Alleinfutter wohl gemerkt - auf dem Markt, die angeblich frei von „künstlichen Zusatzstoffen“ und „ganz natürlich“ sind. Hier ist Vorsicht geboten, denn oft fehlen wichtige Nährstoffe (s.h. Stiftung Warentest März 2015).

Weitere Angaben, die auf der Verpackung deklariert werden müssen sind:

- die **Nettomasse**
- das **Mindesthaltbarkeitsdatum**
- die Kennnummer der Partie oder des Loses („**Chargennummer**“)
- der **Verwendungszweck** und ein **Hinweis für die sachgerechte Verwendung** (Futtermengenempfehlung)
- **Name und Anschrift des für die Kennzeichnung Verantwortlichen** (ggf. auch seine Zulassungsnummer) sowie ggf. Name und Anschrift oder Zulassungsnummer des Herstellers
- eine **kostenfreie Telefonnummer oder Email** für Nachfragen zu den enthaltenen Futtermittelzusatzstoffen und Einzelfuttermitteln

Werbung - Was ist erlaubt, was ist verboten?

Neben der Kennzeichnungspflicht sieht der Gesetzgeber vor, welche (Werbe-)Aussagen hinsichtlich der Eigenschaften des Futtermittels getroffen werden dürfen, um den Verbraucher vor Täuschung und Irreführung zu schützen (§§19, 20 LFGB). So dürfen keine Aussagen gemacht werden, die sich auf die Beseitigung oder Linderung von Krankheiten oder auf die Verhütung solcher Krankheiten, die nicht Folge mangelhafter Ernährung sind, beziehen (dies gilt natürlich nicht für Diätfuttermittel). Erlaubt wäre also z.B. „Vitamin A hilft bei Vitamin-A-Mangel“, nicht erlaubt wäre „Vitamin A ist gut für die Haut, daher hilft es bei Pilzerkrankungen!“. Wird ein sogenannter Health Claim gemacht, also eine gesundheitsbezogene Behauptung, muss dieser (vom Hersteller) nachweisbar sein. Aussagen zu bestimmten Wirkungen des Futtermittels, die nach Erkenntnissen der Wissenschaft nicht bestehen bzw. nicht hinreichend gesichert sind, gelten als irreführend und sind verboten. Health Claims im Tierfutterbereich sind derzeit noch eine Grauzone.

Ein Futtermittel darf nicht den Eindruck eines Arzneimittels erwecken. Es darf außerdem nicht suggeriert werden, dass das Futtermittel besondere Eigenschaften hat, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel dieselben Eigenschaften haben (Werbung mit Selbstverständlichkeiten). Ein Beispiel hierfür wäre „Aufgrund der optimalen Aminosäurezusammensetzung ist unser Fleisch besonders wertvoll.“